

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 und des Thüringer Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thür. Kommunalabgabegesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 und des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 25. März 1999, geändert durch Gesetze vom 24. Oktober 2001, und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFw-EntschVO) vom 21.12.1993, geändert durch Gesetz vom 08.01.2002 hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt Ellrich, dem Stadtbrandinspektor oder den Wehrführern der einzelnen Ortswehren zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Ellrich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistung

1. Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b) für die Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
2. Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, das sind
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - b) die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - d) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder sonstigen Institutionen.

3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Ellrich zu vertretenen Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostensatzes und Gebühren

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2
4. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem Kostentarif, der Anlage dieser Satzung.
5. Mit den nach dem Sachkostentarif erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Ellrich für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich eines Gemeindegeldzuschlages von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5 Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung
2. Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3. Die Stadt Ellrich ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6 Haftung

1. Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Ellrich dem Entgeltspflichtigen gegenüber nur, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Schäden Dritter hat der zum Kostenersatz Verpflichtete die Stadt Ellrich von Einsatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich vom 19.06.1995 tritt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, d.31.01.2006

Schröder
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Ausfertigung und die diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Ellrich geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich

Kosten- und Gebührenverzeichnis der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich

Der Kosten- und Gebührensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den folgenden Gebührentarifen zusammen:

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für den Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt den die Stadt Ellrich nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters/Stadtbrandsinspektors, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.
- für die Abstellung eines Sicherheitswachdienstes gemäß § 34 ThBKG (pro Person und Stunde)

2. Sachkosten

die Sachkosten werden, nach der jeweiligen Einsatzdauer, bei Verbrauchsmaterialien zum jeweiligen Bezugspreis, erhoben.

Der Sachkostentarif beinhaltet:

2.1. Kosten für Fahrzeuge und Anhänger:

Streckenkosten und mit der Fahrzeughaltung und –Unterhaltung verbundene Kosten, bezogen auf die Ausrückestunden

2.2. Kosten für Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände:

bereitgestellte und eingesetzte Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, bezogen auf Ausrückestunden

2.3 Kosten für Bereitstellung von Geräten:

Geräte oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen ohne Fahrzeuge, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten, bezogen auf Arbeitsstunden.

3. Kosten für Verbrauchsmaterial:

Verbrauchsmaterial sind Stoffe, die beim Einsatz aufgebraucht und dadurch eine anschließende Ersatzbeschaffung oder Erneuerung erforderlich machen. Dies trifft beispielsweise für Ölbindemittel (inklusive Entsorgungskosten), Schaummittel, Nachfüllen von Handfeuerlöschgeräten etc. zu.

4. Pauschalgebühren

Missbräuchliche Alarmierung oder Falschalarmierung der Feuerwehr, Leistungen wie z.B. das Öffnen von Türen etc. werden als Pauschalgebühren erhoben.

5. Verwaltungskosten

Gebühren zur Abdeckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes zur Erstellung des Bescheides.

Kostentarif

1. Personalkosten

- 1.1. für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Ellrich (nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Hauptberufsgewerbe angesetzt werden.
- 1.2. für den Einsatz des Ortsbrandmeisters/Stadtbrandinspektors, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einzelstunde werden berechnet:

für den Stadtbrandsinspektor	15,00 €/h
für den stellv. Stadtbrandinspektor	5,00 €/h
für den Wehrführer Ellrich	10,00 €/h
für den stellvertretenden Wehrführer u. Wehrführer der Ortswehren	5,00 €/h
für stellv. Wehrführer Ortswehren	5,00 €/h
für den Gerätewart	5,00 €/h
für den Stadtjugendfeuerwehrwart	7,50 €/h
für den Jugendfeuerwehrwart Ortswehr	5,00 €/h
für den Zeugwart	5,00 €/h
für den Atemschutzgerätewart	7,50 €/h
für den stellv. Atemschutzgerätewart	5,00 €/h
für den Verantw.f.d.Pflege der Infor- mations-u.Kommunikationstechnik	5,00 €/h
für den Verantw. f. Einsatz-u.Alarmplanung	5,00 €/h
für Ausbilder	3,00 €/h

2. Sachkosten

2.1. Gebühren für Fahrzeuge (Krad, Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, sonstige

Feuerwehrfahrzeuge 30,00€/h

2.2. Anhänger

Anhängeleiter 20,00 €/h

Beleuchtungssatzanhänger 5,00 €/h

Schaumbildneranhänger 10,00 €/h

Schlauchtransportanhänger 5,00 €/h

Tragkraftspritzenanhänger 5,00 €/h

CO 2-Anhänger 10,00 €/h

Stromgeneratorenanhänger 25,00 €/h

3. Gebühren für Motorgeräte

Tragkraftspritze 18,00 €/h

Niederdruckpumpe 18,00 €/h

Motorsäge 7,50 €/h

Stromaggregat 18,00 €/h

Rettungsschere/Spreizer 18,00 €/h

Trennschleifer 7,50 €/h

Hochleistungslüfter 20,00 €/h

Rettungszyylinder 12,50 €/h

Tauchpumpe 12,50 €/h

4. Gebühren für technische Geräte

Schlauchboot 15,00 €/h

Absauger 12,50 €/h

Seilzug-u. Kettenzuggerät 7,50 €/h

Spezialleuchten 2,50 €/h

Handscheinwerfer 1,00 €/h

Ölauffangbehälter 10,00 €/h

Hebekissen 5,00 €/h

Abdichtkissen 5,00 €/h

Turbo-Tauchpumpe 12,50 €/h

Schornstein-Werkzeugsatz 7,50 €/h

Gasspürkoffer 20,00 €/h

5. Gebühren für Armaturen

Übergangsstück 1,00 €/h

Sammelstück 1,00 €/h

Saugkorb 1,00 €/h

Krümer 1,00 €/h

Stahlrohr 1,00 €/h

Verteiler 1,50 €/h

Schaumrohr 1,50 €/h

Wendestrahrohr 2,00 €/h

Zumischer 2,50 €/h

Wasserstrahlpumpe	2,50 €/h
Standrohr	1,00 €/h
Löschwasserbehälter	10,00 €/h
Hydroschild	2,50 €/h

6. Gebühren für Schläuche

A-Saugschlauch	1,50 €/h
B-Saugschlauch	1,50 €/h
C-Saugschlauch	1,50 €/h

7. Gebühren für Leitern

Hakenleiter	1,00 €/h
Klappleiter	1,00 €/h
Schiebeleiter (je Teil)	1,00 €/h
Steckleiter (je Teil)	1,00 €/h

8. Gebühren für Kleinlöschgeräte

Kübelspritze	1,50 €/h
Handfeuerlöscher	1,50 €/h

9. Gebühren für Atemschutzgeräte

Druckluftatemgerät	15,00 €/h
--------------------	-----------

10. Gebühren für Verbrauchsmaterial

Der Verbrauch von Wasser, Löschmittel, Sauerstoff, Ölbindemittel, Kohlensäure, Maskenfilter usw. wird nach dem jeweiligen Tagespreis berechnet.

11. Pauschalgebühren

11.1. Entfernen von Insekten	120,00 €
11.2. Erteilung von Unterricht	10,00 €/h

12. Missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet, zzgl. eines Zuschlages von
125,00 €

Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet zzgl. eines Zuschlages in Höhe von
250,00 €/h

13. Verwaltungskosten

Allgemeiner Verwaltungsaufwand zur Erstellung des Bescheides	5,00 €
--	--------